



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckenberg-Gruppe

AZ: 041.7-7

A k t e n v e r m e r k

Betreff **Merkblatt Umweltschutz Auftragnehmer**

Allgemeines

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe ist sich bewusst, dass wirtschaftliches Handeln und technisches Gestalten stets mit Eingriffen in die Natur und Umwelt verbunden ist. Somit sind umfassende Umweltschutzkonzepte erforderlich. Die ständige Verbesserung der Umweltleistungen unseres Betriebs ist ein fester Bestandteil unserer Firmenphilosophie.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe ist seit 2015 nach dem betrieblichen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) validiert und legt im Rahmen seines wirtschaftlichen Handelns Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Die Umweltrechtlichen Anforderungen müssen nicht nur von den Mitarbeitern der Reckenberg-Gruppe, sondern auch von den von der Reckenberg-Gruppe beauftragten Fremdfirmen eingehalten werden. Weiterhin ist stets auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit zu achten.

Die einschlägigen, den Umweltschutz betreffenden Vorschriften sind vom AN stets einzuhalten. Hierzu zählen vor Allem das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz, die Gefahrstoffverordnung, sowie die Gefahrgutverordnung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den diesbezüglichen Verordnungen. Beim Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind weiterhin die gültige Schutzgebietsverordnung und das Merkblatt „Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten“ zu beachten.

Bei Arbeitsbeginn muss der AN über sämtliche notwendige Genehmigungen verfügen. Umweltrelevante Ereignisse (Beschwerden über Lärm, Boden- oder Gewässerverunreinigungen, etc.) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Entsorgung

Grundsätzlich ist auf eine ordnungsgemäße Trennung der anfallenden Abfälle zu achten. Diese sind im Folgenden einem geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsweg zuzuführen. Im Allgemeinen ist die Hierarchie der Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzuwenden (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung), wobei die Vermeidung von Abfällen an erster, während die Beseitigung der Abfälle an letzter Stelle steht. Es sind die Bestimmungen der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

Für gefährliche Abfälle sind je nach anfallender Menge (Mengenschwelle = 20t) Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweise nötig. Der AN ist verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten (spätestens bei Vorlage der Schlussrechnung), dem AG die angefallenen und entsorgten Abfallmengen und Arten in Form von schriftlichen Nachweisen mitzuteilen, sowie deren Verbleib zu dokumentieren. Der AG behält sich bei Nichtbeachten dieser Auflage eine Vertragsstrafe von bis zu 1000 € vor.

Kosten für Transport, Entsorgung, oder Verwertung sind in den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses bereits berücksichtigt.

Gefahrstoffe

Zu beachten beim Umgang mit Gefahrstoffen, sowie deren Produkten sind im Allgemeinen:

- Das Sicherheitsdatenblatt für den entsprechenden Gefahrstoff (ist beim AG zu hinterlegen)
- Die Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung
- Konsequenzen aus eventuellen Schadstoffmessungen
- Die geeignete persönliche Schutzausrüstung

Vor Benutzung von Gefahrstoffen ist vom AN eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sollte bereits Teil der Bestellung sein und im Angebot dementsprechend berücksichtigt werden. Sogenannte CMR-Stoffe (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch), sowie schwermetallhaltige Stoffe sind zu vermeiden und gegen unbedenklichere Ersatzstoffe zu substituieren. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist das Tragen einer zur Tätigkeit und zum Gefahrstoff passenden persönlichen Schutzausrüstung Pflicht.

Immissionsschutz

Die den Immissionsschutz betreffenden einschlägige Regelungen und Rechtsvorschriften, sowie Grenzwerte sind einzuhalten. Es ist anzustreben, Emissionen so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft insbesondere Emissionen von Verbrennungsmotoren, Stäube, Lärm, organische Lösemittel, etc.

Gewässer- und Bodenschutz

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die AwSV in ihrer gültigen Fassung zu beachten. Ebenso sind geeignete Sicherheitseinrichtungen (Auffangwannen, Ölbindemittel etc.) bereitzustellen. Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind weiterhin die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung, sowie das Merkblatt „Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten“ (internes Merkblatt der Reckenberg-Gruppe) zu beachten. Stoffe zur Verfüllung von Bodenaufschlüssen dürfen keinerlei nachteilige Beeinträchtigung auf Wasser und Boden aufweisen. Beim Auffinden von Altlasten oder anderweitigen Verunreinigungen ist der AG umgehend zu informieren.

Naturschutz

Das Bayerische Naturschutzgesetz muss im Rahmen von Baumaßnahmen eingehalten werden. Beschädigungen und andere negative Einflüsse auf Natur und Umwelt sind zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich zu halten.

Mit Unterschrift erklären Sie die Einhaltung der oben genannten umweltrechtlichen Anforderungen.

Datum/Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Firmenstempel